Artenschutzprüfung

zur

geplanten Errichtung eines Klettergartens am Eschaueler Berg in der Stadt Nideggen

Auftraggeber:

Grüner Salamander GmbH

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 18.01.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Begutachtung....1
2. Projektgebiet und Planung....1
3. Vorbereitende Datenabfrage....4
3.1 Auswertung bestehender Datenwerke....4
3.2 Hinweise von Dritten....6
3.2.1 Biologische Station im Kreis Düren....6
3.2.2 Arbeitskreis Fledermausschutz....7
3.3 Zusammenfassung der Datenauswertung....7
4. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung im Jahr 2016....8
4.1 Methodik....8
4.1 Vögel....11
4.2 Säugetiere....15
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen....18
6. Artenschutzrechtliche Prüfung....21
6.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten....22
6.2 Planungsrelevante Vogelarten....22
6.2.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)....23
6.2.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)....23
6.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)....24
6.3 Fledermäuse....24
6.3.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)....24
6.3.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)....24
6.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)....25
6.4 Weitere Säugetiere....25
6.5 Amphibien und Reptilien....25
7. Zusammenfassende Bewertung....26
8. Zusammenfassung....26

Projektleitung: Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Bearbeitung: Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe
Julia Bless, Diplom-Biologin
Tanja Lehmann, M.Sc. Biologie

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Begutachtung

Die Grüne Salamander GmbH plant die Errichtung eines Klettergartens in zwei Waldstücken am Eschaueler Berg am Rursee südlich von Schmidt in der Stadt Nideggen (Abb.1). Der Kletterwald soll aus mehreren Kletterparcours in beiden Teilflächen sowie einer Basisstation im südlichen Teil und wenigen Einstiegsplattformen im nördlichen Teil bestehen. Die Errichtung und der Betrieb eines Klettergartens stellen einen Eingriff in Lebensräume für Pflanzen und Tiere dar. Im Rahmen dieser Planungen sind somit die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

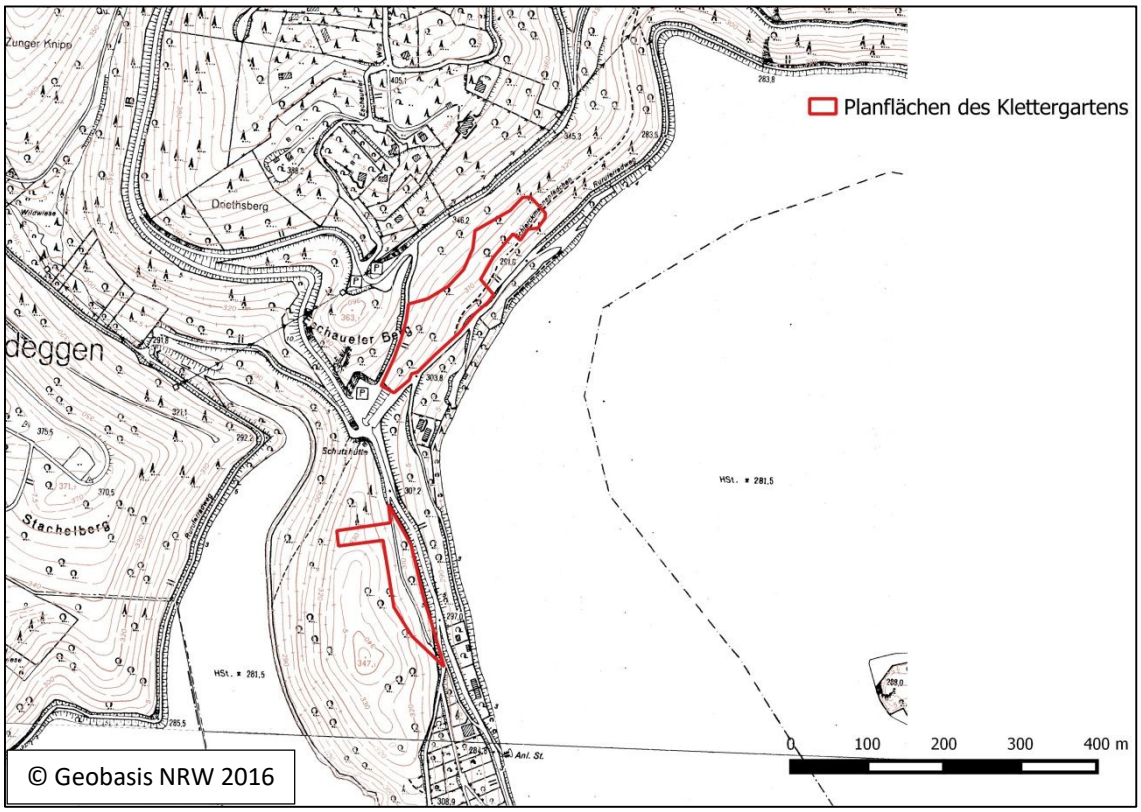

Abb. 1: Lage der Planflächen am Rursee, südlich von Schmidt auf dem Eschaueler Berg

2. Projektgebiet und Planung

Die beiden Planflächen liegen in den Hängen des Nordufers des Rursees unterhalb von Nideggen-Schmidt. Die Flächen umfassen zusammen ca. 2 ha (1,3 ha im Norden und 0,7 ha im Süden). Beide Flächen liegen in Hangwäldern, die zum größten Teil mit Traubeneichen (wenige Altbäume) und Hainbuchen, aber auch teilweise mit einzelnen Buchen, Ahorn, Kirchen und Fichten bestockt sind. Das Alter der Bestände ist wegen des mageren Untergrunds schwer einzuschätzen. Der Unterwuchs durch Naturverjüngung ist eher schlecht ausgebildet. Die Flächen liegen auf etwa 320 m üNN. Die nördliche Fläche liegt in nach Südosten hin recht steil abfallendem Gelände; die südliche Fläche fällt nach Osten hin mit mäßigem Gefälle ab.

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächste Naturschutzgebiet (NSG „Schilsbachtal mit Nebenbächen und Hangwäldern am Rursee“) beginnt jenseits der westlich von Eschauel gelegenen Bucht in etwa 250 m Entfernung von der südlichen Planfläche. Am gegenüberliegenden, südlichen und südöstlich gelegenen Seeufer beginnt der Nationalpark Eifel, der an dieser Stelle gleichzeitig FFH- und Vogelschutzgebiet ist. Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil innerhalb eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ bzw. in einem „Bereich zum Schutz der Natur“ gemäß Regionalplan. Es ist zudem Teil zweier Biotopkatasterflächen.
Die Umgebung der Planflächen, besonders die Eschaueler Halbinsel, ist touristisch deutlich geprägt. Am Ostufer des Eschaueler Bergs liegen die 22 Anlegestege verschiedenster Segelvereine sowie diverse Gebäude. Im Süden von Eschauel schließt sich der „Beach Club“ mit seinem Badestrand, ein Bootsverleih und die Anlegestelle der Rursee-Schifffahrt an. In diesem Bereich gibt es auch wenige Wochenend- und Ferienhäuser. Außerdem wird das Seeufer von Angelvereinen genutzt. Zwischen den beiden Planflächen liegen mehrere Parkplätze, mit insgesamt etwa 100 Stellplätzen. Des Weiteren verlaufen Rad- und Wanderwege (z.B. der „Ruruferradweg“ und das „Schlerckmannspfädchen“) entlang der Planflächen. Im Sommer kommt es zu Stoßzeiten an heißen Tagen zu höherem Verkehrsaufkommen und zeitweiligem Parkplatzmangel. Im Norden verläuft eine Hochspannungsleitung von Südosten nach Nordwesten.
Im FNP der Stadt Nideggen ist die Halbinsel Eschauel neben Waldflächen als „Erholungsbereich“ im Süden bzw. „Sondergebiet Erholung“ am Ostufer dargestellt.
In unmittelbarer Umgebung der Projektflächen befinden sich außerdem drei §62 Flächen, die wegen ihrer Vegetation schützenswert sind. Eine §62 Fläche (GB-5304-0152) liegt oberhalb des Parkplatzes auf dem Eschaueler Berg. Etwa 220 m südlich der südlichen Teilfläche beginnt eine unzugängliche §62 Fläche (GB-5304-0160) im westlichen Ufersteilhang. Östlich der nördlichen Teilfläche liegen am Seeufer einige Felspartien (die nächstgelegene ca. 350 m; GB-5304-0151) die ebenfalls nach §62 wegen ihrer Vegetation unter Schutz stehen.

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

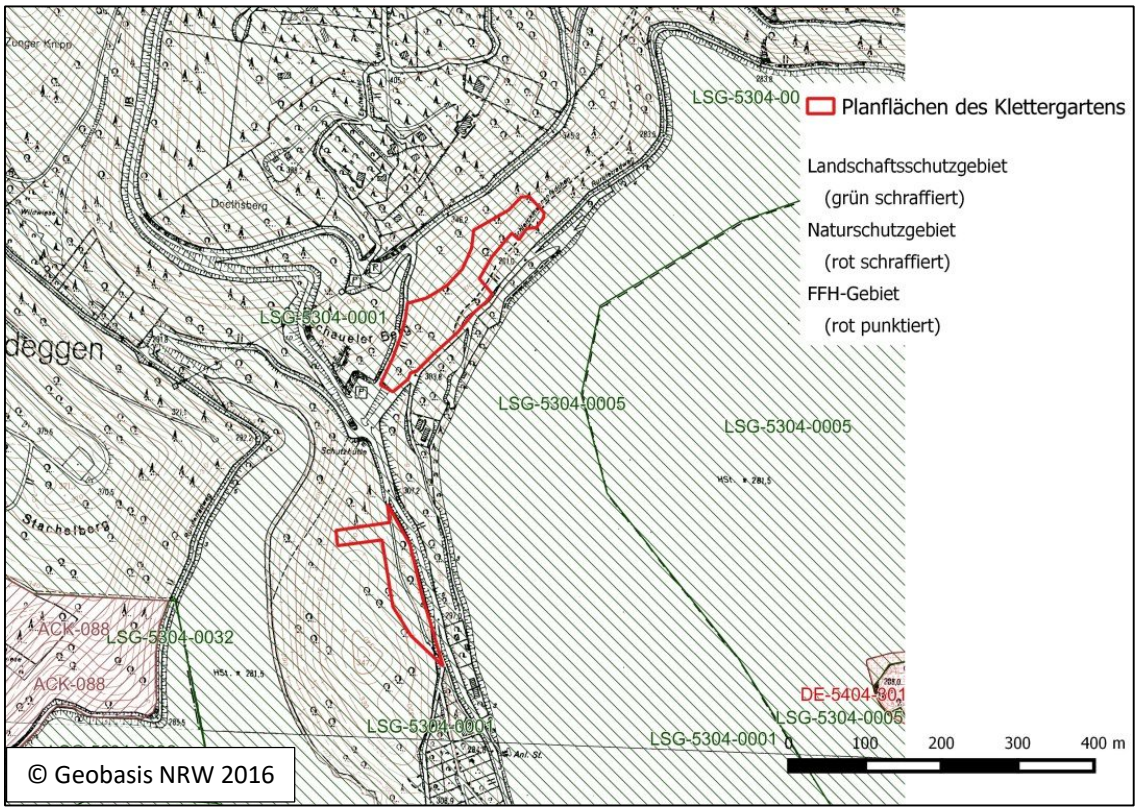

Abb. 2: Lage der Planflächen innerhalb der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete.

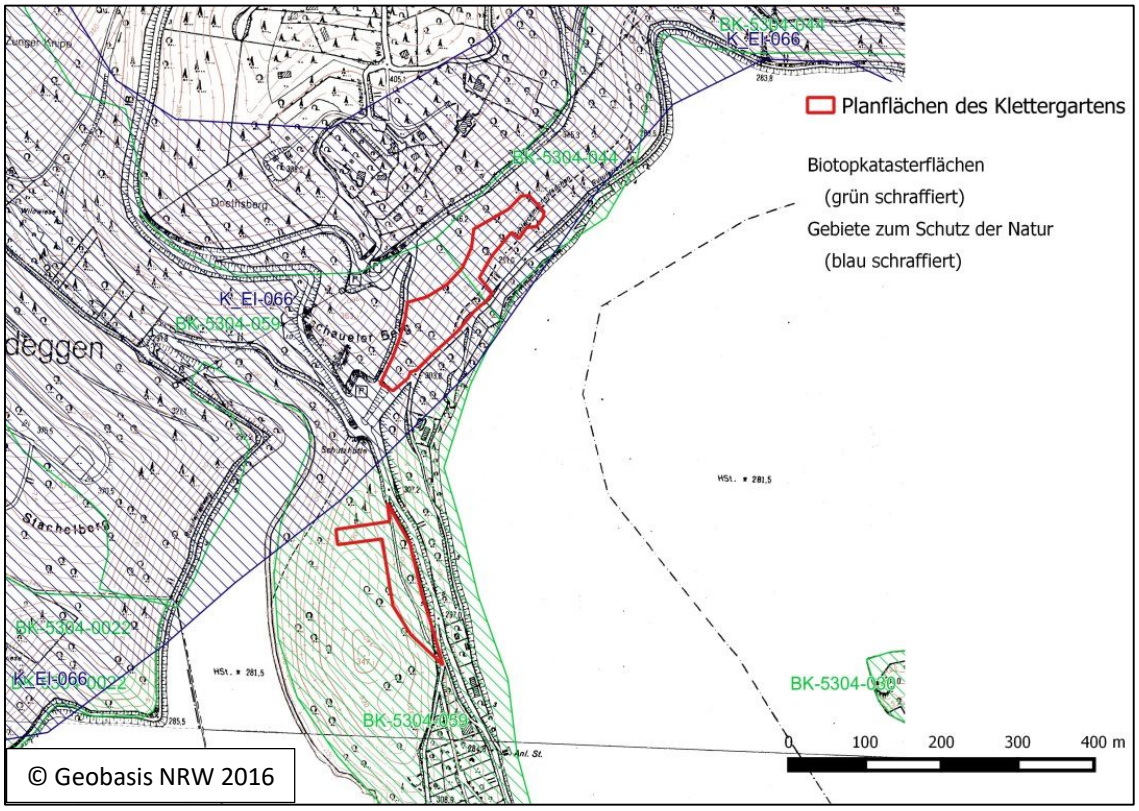

Abb. 3: Lage der Planflächen innerhalb von Biotopkatasterflächen und Gebieten zum Schutz der Natur.

3. Vorbereitende Datenabfrage

3.1 Auswertung bestehender Datenwerke

Zur Schaffung einer Datenbasis hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

Schutzgebietsbögen

In den Schutzgebietsbögen des Landschaftsschutzgebietes und der umliegenden Naturschutzgebiete werden keine Angaben zu planungsrelevanten Tierarten gemacht. Im Schutzgebietsbogen des am jenseitigen Seeufer beginnenden FFH-Gebietes „Kermeter“, das zugleich Vogelschutzgebiet und Nationalpark darstellt, werden folgende planungsrelevante Arten genannt: **Mittelspecht**, **Mauereidechse**, **Grauspecht**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Schwarzspecht**, **Uhu**, **Eisvogel**, **Wildkatze** und **Neuntöter**.
Für das großflächige Gebiet zum Schutz der Natur „Heimbach-Maubacher Rurtal und Wälder“ werden zusätzlich noch der **Wanderfalke** und 3 Fischarten genannt.
Die Planflächen liegen auf zwei Biotopkatasterflächen. Die östliche Biotopkatasterfläche „Simonsley“ weist auf **Kleinspecht, Turteltaube** sowie **Waldeidechse** hin. Für die westliche Biotopkatasterfläche „Eschlauer Bachtal und Eschlauer Berg“ werden keine Tierarten genannt.

Fachinformationssystem geschützte Arten

Das Plangebiet liegt auf dem Schnittpunkt aller vier Quadranten des Messtischblattes 5304 (Nideggen). Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.
Demnach kommen im Bereich dieser MTB 16 planungsrelevante Säugetierarten (darunter 13 Fledermausarten), 35 Vogelarten, eine Amphibien- und 2 Reptilienarten sowie eine Schmetterlingsart und eine streng geschützte Pflanzenart vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
Säugetiere		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
Europäischer Biber	Art vorhanden	G	G	G	G
Wildkatze	Art vorhanden	U+	U+	U+	U+
Haselmaus	Art vorhanden			G	
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	G-		
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+	S+		

Fortsetzung Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
Säugetiere		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	G		
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	G		
Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	U		
Abendsegler	Art vorhanden	G	G	G	G
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	G	G
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G		
Graues Langohr	Art vorhanden	S	S		
Zweifarbfledermaus	Art vorhanden		G		
Vögel					
Habicht	sicher brütend	G	G	G	G
Sperber	sicher brütend	G	G	G	G
Feldlerche	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Eisvogel	sicher brütend		G		G
Löffelente	rastend		x		x
Krickente	rastend		G		
Tafelente	rastend		G		G
Schellente	rastend		G		G
Baumpieper	sicher brütend	U	U	U	U
Graureiher	sicher brütend		U		
Waldohreule	sicher brütend	U			U
Uhu	sicher brütend		G		G
Mäusebussard	sicher brütend	G	G	G	G
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U	U	U
Mittelspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Kleinspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	G	G
Turmfalke	sicher brütend	G	G	G	G
Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Neuntöter	sicher brütend	G-	G-	G-	G-
Zwergsäger	rastend		G		G
Gänsesäger	rastend		G	G	G
Schwarzmilan	sicher brütend			U+	
Rotmilan	sicher brütend	U	U	U	U
Feldsperling	sicher brütend	U	U	U	U
Wespenbussard	sicher brütend	U	U	U	U
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U	U	
Waldlaubsänger	sicher brütend	G	G	G	G

Fortsetzung Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5304					
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)			
Vögel		5304/1	5304/2	5304/3	5304/4
Grauspecht	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Schwarzkehlchen	sicher brütend			U+	
Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	G	G
Turteltaube	sicher brütend	U-	U-	U-	U-
Waldkauz	sicher brütend	G	G	G	G
Waldwasserläufer	rastend		G		G
Kiebitz	sicher brütend	S		S	
Amphibien					
Geburtshelferkröte	Art vorhanden		S	S	S
Reptilien					
Schlingnatter	Art vorhanden	U		U	U
Mauereidechse	Art vorhanden	U		U	U
Schmetterlinge					
Blauschillernder Feuerfalter	Art vorhanden			S	
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten					
Prächtiger Dünnfarn	Art vorhanden		U		

Fundortkataster @LINFOS

Das Fundortkataster gibt für die Planflächen keine Einzelfunde an. Im westlich der Parkplätze gelegenen Eichenhangwald wird der Fund einer **Schlingnatter** aus dem Jahr 2004 vermerkt. Im weiteren Umfeld (500 m) entlang des Seeufers sind Vorkommen der **Mauereidechse** angegeben.

3.2 Hinweise von Dritten

Um ergänzende Hinweise zum möglichen Artenvorkommen im Plangebiet und seinem Umfeld zu erhalten, erfolgte über die obige Datenrecherche hinaus eine Datenabfrage bei der Biologischen Station im Kreis Düren, beim Naturschutzbund Deutschland (NABU, Frau Eberius), beim Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND, Herr Jordans) und beim Arbeitskreis Fledermausschutz (Frau Dr. Körber). Rückmeldungen gab es von der Biologischen Station im Kreis Düren und dem Arbeitskreis Fledermausschutz. Es wird aufgrund der fehlenden Rückmeldung davon ausgegangen, dass dem NABU und dem BUND keine Daten zum hiesigen Gebiet vorliegen.

3.2.1 Biologische Station im Kreis Düren

Gemäß Angaben der Biologischen Station im Kreis Düren brütete der Uhu Anfang der 2000er-Jahre in mindestens 2 Jahren auf der felsigen Westseite der Spitze der Halbinsel Eschauel. Seit 10 Jahren fand dort keine systematische Erfassung mehr statt.
Der Mittelspecht ist im Raum Eschauel in allen eichendominanten Wäldern bekannt. Mit weiteren Spechtarten ist zu rechnen.

Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan sind nicht auszuschließen, ähnliches gilt für Wespenbussard und Habicht.
Im Bereich der Halbinsel Eschauel und Umgebung sind Mauereidechse, Schlingnatter und Ringelnatter nachgewiesen. Darüber hinaus gibt es an den südexponierten Hängen des Rursees bemerkenswerte Funde einiger seltener und lebensraumtypischer Heuschreckenarten wie Steppengrashüpfer und Laubholz-Sägeschrecke.

3.2.2 Arbeitskreis Fledermausschutz

Gemäß Angaben des AK Fledermausschutz sind im hiesigen Bereich Wasserfledermaus-Wochenstuben und/oder Männchenquartiere zu erwarten. Außerdem sind Balz- und Paarungsquartiere von Großen und Kleinen Abendseglern zu erwarten, ggf. auch von der Rauhautfledermaus. Wochenstubenquartiere sind zudem vom Kleinen Abendsegler möglich sowie vom Braunen Langohr.
Es gibt im Umfeld mindestens ein bekanntes Winterquartier mit Wasser- und Bartfledermaus. Auf der Fläche könnten ebenfalls Arten wie Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Mopsfledermaus vertreten sein.

3.3 Zusammenfassung der Datenauswertung

Im Fachinformationssystem geschützte Arten werden für das Messtischblatt 13 Fledermausarten gelistet. Ergänzend werden vom AK Fledermausschutz mögliche Artenvorkommen von Bartfledermaus, Mopsfledermaus und Wimperfledermaus angeführt. Grundsätzlich kommt somit eine Vielzahl von Fledermausarten im hiesigen Eifelraum vor, was für den hiesigen Bereich konkret zu untersuchen war. Als weitere Säugetierarten sind Haselmaus und Wildkatze nicht auszuschließen.
Bei den Vögeln sind v.a. waldbewohnende Arten zu beachten. Von den Spechtvögeln wird v.a. der Mittelspecht genannt, ferner der Kleinspecht. Der im Nationalpark vorkommende Grauspecht ist den hiesigen Eichenwäldern hingegen weniger zu erwarten. Für den Schwarzspecht sind die Gehölze nicht mächtig genug. Aus der Gruppe der Eulenvögel gibt es ein gutes Potenzial für Waldkauz und Waldohreule. Für den Uhu gibt es Hinweise auf einen (zumindest ehemaligen) Brutplatz im Südwesten der Halbinsel. Darüber hinaus ist das Vorkommen einer Reihe von Greifvogelarten möglich, wie Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Wespenbussard. Nicht gänzlich auszuschließen sind auch Vorkommen des Wanderfalken.
Weitere Waldarten sind Turteltaube, Waldschnepfe und Waldlausänger; am Waldrand auch ggf. Gartenrotschwanz und Baumpieper.
Auf dem angrenzenden See sind verschiedene Wasservogelarten zu erwarten.
Aus der Gruppe der Reptilien gibt es Hinweise zu den planungsrelevanten Arten Mauereidechse und Schlingnatter im Bereich der Halbinsel Eschauel. Vorkommen sind aber vor allem in den Bereichen zu erwarten, die neben lockeren Gehölzgruppen grasige und vegetationsfreie Bereiche beinhalten. Dies ist im hiesigen Projektbereich deutlich weniger der Fall, als an der Südwestspitze von Eschauel mit ihren felsigen

und offenen Flächen. Die für mehrere MTB-Quadranten genannte Geburtshelferkröte ist im betroffenen Waldbereich ebenfalls nicht zu erwarten.
Die von der Biologischen Station genannten Heuschrecken zählen nicht zu den planungsrelevanten Arten. Der für den MTB-Quadranten 5304-3 genannte Blauschillernde Feuerfalter kommt im hiesigen Bereich nicht vor.

4. Ergebnisse der faunistischen Untersuchung im Jahr 2016

4.1 Methodik

Die Datenabfrage lieferte eine ganze Reihe von Hinweisen auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten. Zur vertiefenden Betrachtung und als Grundlage für eine konkrete Bewertung des geplanten Vorhabens „Bau und Betrieb eines Klettergartens auf 2 Teilflächen der Halbinsel Eschauel“ erfolgte daher eine aktuelle Kartierung planungsrelevanter Arten. Im Jahr 2016 wurden dazu folgende Untersuchungen durchgeführt:

Vögel

- Horstkartierung am 10.03.2016
- Eulenkartierung (Waldohreule, Waldkauz, Uhu) mit der Klangattrappe am 25.02. und 17.03.2016. Bei den nächtlichen Fledermauskartierungsterminen wurde zusätzlich auf nachtaktive Eulenarten geachtet.
- Spechtkartierung (Klein- und Mittelspecht) mit der Klangattrappe am 10.03., 16.03. und 08.04.2016.
- Brutvogelerfassung mit 9 Begehungen zwischen März und Juli 2016 und zwar am 10.03., 16.03., 08.04., 23.04., 09.05., 31.05., 09.06, 03.07. und 21.07.2016.

Fledermäuse

- Baumhöhlenkartierung am 10.03.2016.
- Endoskopkontrolle von Baumhöhlen (bis Leiterhöhe) am 09.05., 12.08. und 29.08.2016.
- Fledermauskartierung mit 8 Begehungen zwischen April und September 2016 und zwar am 23.04., 05.05., 24.05., 31.05., 03.07., 12.08., 29.08. und 22.09.2016.
- Ausflugkontrolle an wechselnden Baumhöhlenstandorten an allen Terminen.

Am 10.03.2016 erfolgte eine Kartierung möglicher Greifvogelhorste. Die Brutvogelkartierung erfolgte als Revierkartierung durch regelmäßiges Abgehen des gesamten Untersuchungsgebietes. Soweit an mehreren Tagen revieranzeigendes Verhalten (Gesang, Eintrag von Nistmaterial) oder gar ein Brutnachweis (Jungvögel, die gefüttert werden) registriert werden konnte, wurde ein Revierzentrum abgegrenzt. Zur Erfassung der Eulenvögel und Spechte wurde ergänzend die Klangattrappe eingesetzt.

Am 10. März 2016 erfolgte eine Baumhöhlenkartierung. Alle Spechthöhlen, Ausfaulungen oder Stammanrisse wurden mittels GPS erfasst. Die Baumhöhlen wurden an 3 Terminen mittels Endoskopkamera auf Besatz untersucht, soweit sie mit einer 4,1 Meter hohen Leiter erreichbar waren. An den übrigen Baumhöhlen erfolgten wechselweise Ausflugkontrollen jeweils zu Beginn der Detektoruntersuchungen.
Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte darüber hinaus in Form einer Detektoruntersuchung. Verwendet wurden Zeitdehnungsdetektoren der Fa. Von Laar und Pettersson. Zur Erfassung wurden die durch die Planflächen und um diese herum verlaufenden Transekte (Abb. 4) regelmäßig abgelaufen. Darüber hinaus wurde von den Transekten ausgehend regelmäßig im Waldesinneren nach ortenden Fledermäusen gesucht. Zusätzlich wurden die Bootstege am Seeufer für Fledermausaufnahmen genutzt.
Die erfassten Fledermausrufe wurden im Detektor aufgezeichnet und in ein Aufnahmegerät überspielt. Im Büro erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen mit dem Programm Avisoft SASLab und BatExplorer (Elekon).

Tabelle 2: Begehungen, Zeiten und Wetter

Brutvögel			**Fledermäuse**		
Datum	Zeit	Wetter	Datum	Zeit	Wetter
25.02. (Eulen)	18:00-21:00	klar, 0°C, windstill	23.04.	19:30-22:00	bedeckt, 5°C, Wind 1-2 N
10.03. (inkl. Spechte)	07:00-11:00	Sonne, 2°C, windstill	05.05.	19:00-22:45	klar, 10°C, windstill
16.03. (inkl. Spechte)	07:00-11:00	bedeckt, 0°C, Wind 5-6 O	24.05.	20:30-23:00	Bedeckt, später Nieselregen, 10°C, windstill
17.03. (Eulen)	18:30-21:00	klar, 2°C, windstill	31.05.	20:30-24:00	bedeckt, 14°C, windstill
08.04. (inkl. Spechte)	06:00-10:00	klar, 6°C, windstill	03.07.	21.00-23:30	klar, 17°C, windstill
23.04.	15:00-18:30	bedeckt, 5°C, Wind 1-2 N	12.08.	20:15-23:45	klar, 15°C, windstill
09.05.	06:15-10:00	Sonne, 18°C, windstill	29.08.	20:00-23:30	bedeckt, 18°C, windstill
31.05.	09:00-13:00	bedeckt, 15°C, windstill	22.09.	19:00-22:30	klar, 15°C, windstill
09.06.	05:30-10:00	Sonne, 13°C, windstill			
03.07.	18:00-21:00	klar, 17°C, windstill			
21.07.	06:00-10:00	Sonne, 16°C, Wind 3-4 SW			

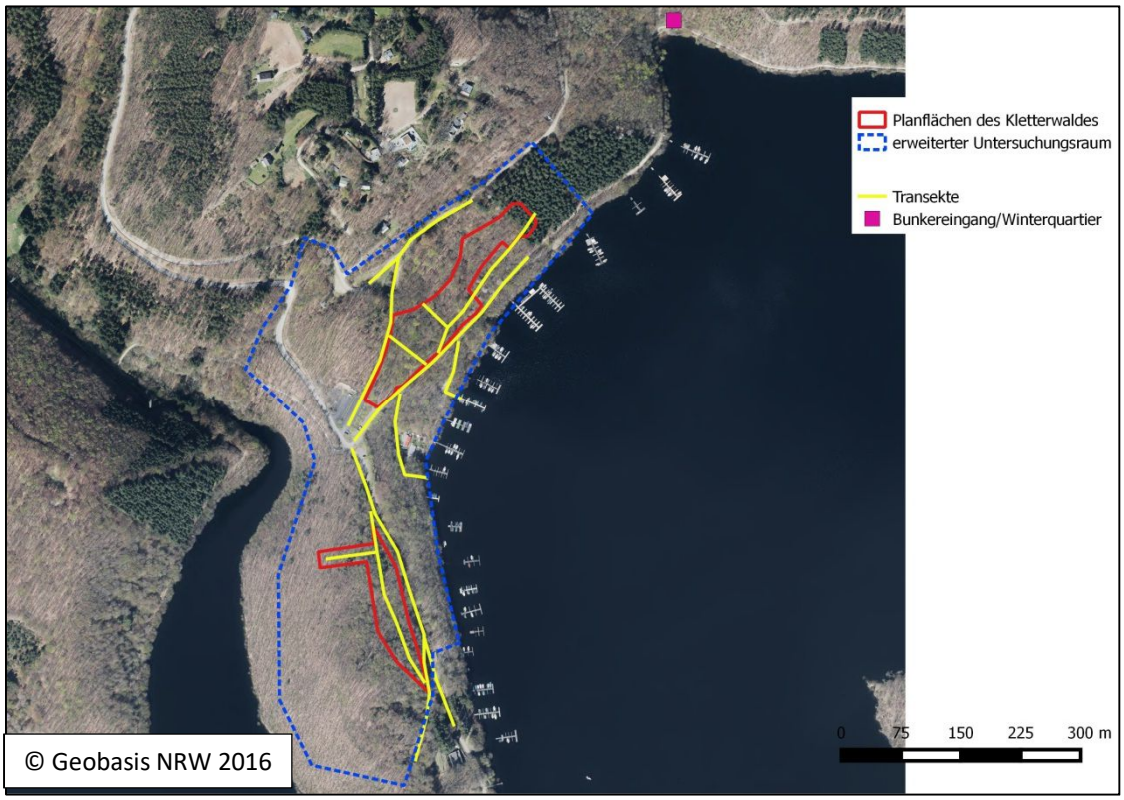

Abb. 4: Die Planflächen und der erweiterte Untersuchungsraum, sowie die zur Fledermauserfassung abgelaufenen Transekte und ein bekanntes Fledermaus-Winterquartier in einem Bunker.

Abb. 5: Westliches Ende der nördlichen Teilfläche mit typischer Ausbildung des Hainbuchen-Eichenwaldes.

Abb. 6: Südliche Teilfläche mit typischer Ausbildung des Hainbuchen-Eichenwaldes. In der Mitte der Wirtschaftsweg.

4.1 Vögel

Bei den im Frühjahr und Sommer 2016 vorgenommenen Kartierungen wurden auf den Planflächen und dem relevanten Umfeld insgesamt 29 Vogelarten festgestellt. Sechs der beobachteten Arten gelten in NRW als planungsrelevant. Hierbei handelt es sich um **Mäusebussard**, **Mittelspecht**, **Schwarzmilan**, **Schwarzspecht**, **Waldkauz** und **Waldohreule**.

Der **Mittelspecht** wurde bei den Märzterminen mit Revierverhalten im Umfeld der Planflächen vernommen. Allerdings konnte kein Bezug zu einem Revierzentrum hergestellt werden. Zudem erfolgten im Verlaufe des Jahres direkt auf den Planflächen keine weiteren Sichtungen oder Lautverortungen des Mittelspechtes. Es konnten auch keine bettelnden Jungvögel festgestellt werden, sodass davon ausgegangen wird, dass der Mittelspecht kein Revierzentrum mit einem Brutbaum direkt auf den Planflächen besetzt hält. Selbst vom Buntspecht, einer nicht planungsrelevanten Spechtart, wird nicht von einer Brut direkt auf den Planflächen ausgegangen. Auf der nördlichen Planfläche befindet sich lediglich ein Schlafbaum des Buntspechts, die nächste Brut fand im Waldstück östlich des Hauptparkplatzes statt, aus dem am 09.06.2016 Altvögel und bettelnde Jungspechte vernommen werden konnten. Der **Schwarzspecht** war als einmaliger Nahrungsgast anwesend. Nachweise von Klein- und Grauspecht gelangen nicht.

Der **Waldkauz** wurde Ende Februar balzrufend nördlich des Parkplatzes auf dem Eschaueler Berg vernommen und dann regelmäßig durch das Jahr bei fast allen Fledermausbegehungen in bis zu 3 Exemplaren aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen. Die Rufe kamen teils vom südlichen und westlichen Seeufer, teils vom nördlich gelegenen Hang. Außerdem wurden am 31.05.2016 im westlich an die nördliche Planfläche angrenzenden Fichtenforst mind. 2 bettelnde Jungvögel verhört. Eine Reproduktion des Waldkauzes in der Umgebung ist also anzunehmen, direkt auf den Planflächen wird sie allerdings aus Mangel an geeigneten Brutplätzen (große Nester oder Baumhöhlen) ausgeschlossen.
Von der **Waldohreule** wurde eine Mauserfeder aufgefunden, was auf ihre zumindest gelegentliche Anwesenheit hindeutet. Nächtliche Lautverortungen von Waldohreulen oder der lautstarken Jungvögel wurden nicht gemacht. Bruten auf den Planflächen und in der näheren Umgebung werden somit ausgeschlossen. Der **Uhu** der Eschaueler Halbinsel konnte weder im Februar verhört noch im Rest des Jahres beobachtet oder vernommen werden. Das Gelände ist schwer zugänglich und kaum einsehbar. Deutliche Kotspuren auf exponierten Felsen in diesem Gelände konnten nicht ausgemacht werden.
Mäusebussard und **Schwarzmilan** kreisten gelegentlich über dem Wald. Bruten sind in der weiteren Umgebung anzunehmen; der Schwarzmilan ist als Brutvogel auf der südlichen Seeseite, am „Kermeter“, bekannt. Greifvogelhorste wurden im Rahmen der Horstkartierung nicht erfasst. Sichtungen oder gar Brutnachweise von Rotmilan, Sperber und Habicht sowie Wespenbussard gab es nicht.
Die Artenliste mit Statusangaben für das Plangebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Kategorien der Roten Liste (RL):
0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

Status:
B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast
Weitere Abkürzungen :
VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D 2007	RL NRW 2010	Streng geschützt	Vogelschutzrichtline		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	*Turdus merula*	-	-				B
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	V				N
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-				B
4	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-				B
5	Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-				N
6	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-				N
7	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	-				B
8	Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-				B
9	Kleiber	*Sitta europaea*	-	-				B
10	Kohlmeise	*Parus major*	-	-				B
11	Kolkrabe	*Corvus corax*	-	V				überfliegend
12	Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	§§			überfliegend
13	Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	V	V	§§	X		N (wahr-scheinlich B im Umfeld)
14	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-				B
15	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-				N
16	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-				N
17	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-				B
18	Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	R	§§	X		überfliegend
19	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	- S	§§	X		N

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Fortsetzung **Tabelle 3:**								
20	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-				B
21	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	-	-				B
22	Star	*Sturnus vulgaris*	-	V				N
23	Tannenmeise	*Parus ater*	-	-				N
24	Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	-	-				BV
25	Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	§§			N (B im Umfeld)
26	Waldohreule	*Asio otus*	-	3	§§			N
27	Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	-	-				B
28	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-				B
29	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-				B

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

4.2 Säugetiere

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurden insgesamt neun Fledermausarten nachgewiesen: **Zwergfledermaus**, **Rauhautfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Wasserfledermaus**, **Fransenfledermaus** und (**Braunes**) **Langohr**. Dies entspricht weitestgehend dem Artenspektrum, das aus dem Fachinformationssystem des LANUV bekannt ist. Lediglich die *Bechsteinfledermaus*, eine Art großer, mehrschichtiger, teilweise feuchter Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, das *Graue Langohr*, das als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommt, und die *Teichfledermaus*, eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt und in der Eifel nur als Überwinterer vorkommt (nach LANUV), wurden nicht gefunden. Die *Zweifarbfledermaus* gilt als sporadischer Durchzügler in NRW und wurde ebenfalls nicht nachgewiesen. Von weiteren planungsrelevanten Säugetierarten konnten keine Beobachtungen gemacht werden.

Die am häufigsten registrierte Fledermaus war die weit verbreitete **Zwergfledermaus**, die auf allen Transekten, in denen Fledermäuse anzutreffen waren, verhört wurde. Zwergfledermäuse sind relativ ortstreu, quartieren im Sommer in Gebäuden, seltener in Bäumen, und überwintern in Spalten oder Massenquartieren.

Darauf folgt in ihrer Häufigkeit die an den Bootsstegen immer vertretene **Wasserfledermaus**, die gelegentlich auch auf den Waldwegen aufgenommen wurde. Wasserfledermäuse quartieren im Sommer in geeigneten Baumhöhlen im Wald und könnten sich potentiell auf den Planflächen vermehren, da ein geeignetes Höhlenangebot zur Verfügung steht. Direkt in den Waldstücken der Planflächen wurden allerdings keine Wasserfledermäuse registriert. Auch ergaben weder die Endoskopkontrollen, noch die Ausflugbeobachtungen einen Hinweis auf Quartiere der Wasserfledermaus (oder anderer Arten).

Alle weiteren Fledermausarten wurden nur vereinzelt aufgenommen. Von Großen und Kleinen Abendseglern, sowie Fransenfledermäusen gelangen nur je zwei Aufnahmen an unterschiedlichen Terminen. Eine einzelne Rauhautfledermaus wurde zur Zugzeit (am 29.08.2016) detektiert. Ein Großes Mausohr wurde am 12.08.2016 am See aufgenommen, eine Breitflügelfledermaus einmalig am 29.08.2016 Richtung „Beach Club“. Es ist anzunehmen dass Aufnahmen von Langohren, hier sehr wahrscheinlich waldbewohnende Braune Langohren, durch ihre geringe Detektionsdistanz unterrepräsentiert sind. Am 12.08. und 22.09.2016 gelangen dennoch mehrere Aufnahmen an verschiedenen Stellen. Zur Wochenstubenzeit gelangen keine Aufnahmen der Art.

Wie bereits angedeutet wurden zusätzlich zu den Lautaufnahmen nächtlich aktiver Fledermäuse im Frühjahr 2016 potentielle Höhlenbäume kartiert (siehe Abb. 8). Auf den Flächen wurden Bäume mit Höhlen (Spechthöhlen oder Astausfaulungen), Spalten oder Altbäume mit toten Seitenästen und Rindenabplatzungen, erfasst. Insgesamt wurden 18 Bäume per GPS aufgenommen. Baumhöhlen, die mit Leiter und Endoskop erreichbar waren, wurden am 09.05., 12.08. und 29.08.2016 auf Besatz durch Fleder-

mäuse hin begutachtet. Eine sehr hoch liegende Spechthöhle (ca. 12 m) in einer Eiche (BHD ca. 45 cm) wurde am Abend des 12.08.2016 von einem Buntspecht als Schlafbaum aufgesucht, was auf den Nichtbesatz durch Fledermäuse hinweist. Die über Leiterhöhe liegenden Höhlen wurden wechselweise an den Begehungsabenden auf Ausflug hin kontrolliert. Insgesamt konnten keine Hinweise auf Besatz von Baumhöhlen innerhalb der Planflächen gefunden werden. Da Fledermäuse, v.a. einzeln quartierende Tiere, aber durchaus häufiger ihre Baumhöhle wechseln können, ist eine zumindest gelegentliche Nutzung der 18 hier erfassten Baumhöhlen nicht auszuschließen. Dies wird in der Bewertung des Vorhabens berücksichtigt.

In Bezug auf den Wald konnten direkt innerhalb der Waldstücke der Planflächen mit Ausnahme einiger Zwergfledermäuse keine Lautaufnahmen von Fledermäusen gemacht werden. Neben der Höhlenkontrolle mittels Endoskop und Ausflugbeobachtung legt auch dieser Befund nahe, dass sich keine Wochenstuben waldbewohnender Arten, wie z.B. der Wasserfledermaus, des Braunen Langohrs oder des Kleinen Abendseglers, in Bäumen der Planflächen befinden. Wäre dies der Fall, so hätte man mit einiger Wahrscheinlichkeit mit solchen Aufnahmen rechnen müssen. Offenbar werden bevorzugt die Randstrukturen um die Planflächen herum, seltener auch die Waldwege nach Osten, zur Jagd beflogen. Die Wahrscheinlichkeit der Existenz von Fortpflanzungsstätten innerhalb der Planflächen wird zurzeit als gering eingeschätzt. Im weiteren Umfeld ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit von Quartieren der Waldarten auszugehen, insbesondere von der häufig detektierten Wasserfledermaus.

Aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung auf ein Quartier in einem Bunker am Nordufer des Rursees etwa 300 m nordöstlich der nördlichen Planfläche wurde am 22.09.2016 der mögliche Ausflug von Fledermäusen an diesem Standort überprüft. An diesem Termin konnten keine ausfliegenden Tiere nachgewiesen werden, obwohl am Seeufer zur Dämmerung Zwerg- und Wasserfledermäuse sowie ein Großer Abendsegler jagten. Es wird zurzeit davon ausgegangen, dass der Bunker als reines Winterquartier genutzt wird.

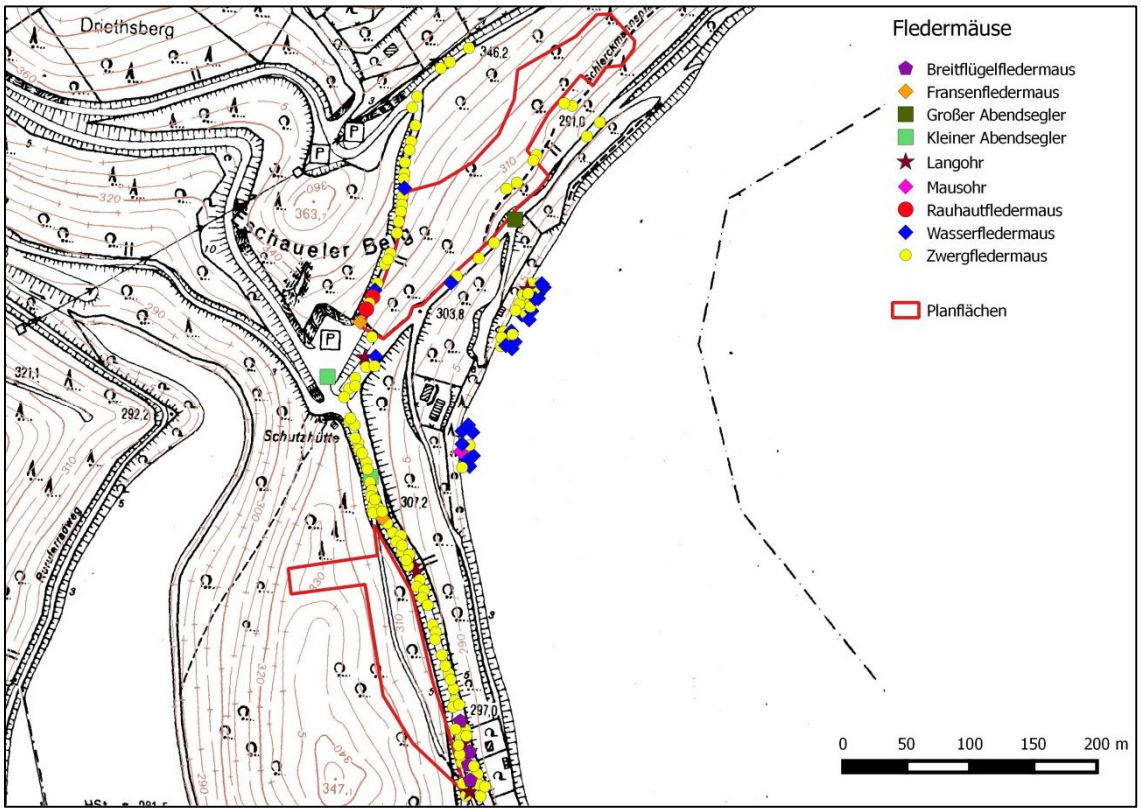

Abb. 7: Die Detektornachweise der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.

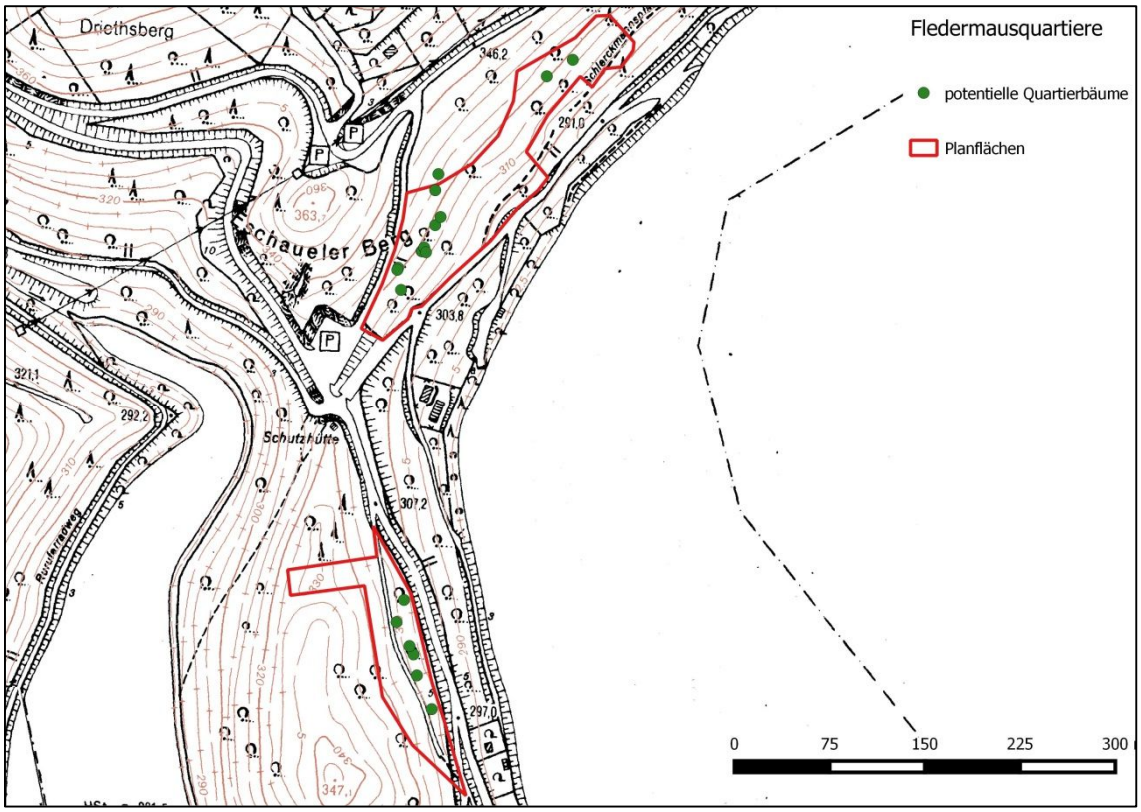

Abb. 8: Kartierung potentieller Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet.

Abb. 9: Beispiele für potentielle Quartierbäume für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet. Buntspechtschlafbaum (links), Spechthöhlen (mitte), Astausfaulung mit Hohlraum (rechts)

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen

Das Plankonzept sieht die Anlage eines Klettergartens in zwei Teilflächen nördlich und südlich der Parkplätze am „Eschauel“ vor. Ein Bauwagen (o.ä.) soll als Basisstation der Anlage auf der südlichen Teilfläche an einem Weg aufgestellt werden. Hier soll auch die Einweisung der Kletterkundschaft stattfinden. Hinter der Basisstation befinden sich die Toiletten, ggf. in einem zweiten Bauwagen. Auf der südlichen, kleineren Teilfläche soll der Einstieg in einen Übungsparcours liegen; die nördliche, größere Teilfläche dient der Anlage von ca. 4 Rundparcours unterschiedlicher Schwierigkeit, die altersabhängig beklettert werden können und vom „Schlerckmannspfädchen“ zugänglich sein sollen. Wegen des steilen Geländes auf der nördlichen Teilfläche sollen zwei Plattformen von wenigen Quadratmetern angelegt werden um die Einstiege zu bewerkstelligen und das „Schlerckmannspfädchen“ zu entlasten. Für die Erreichbarkeit der 4 bis 5 Einstiege müssen nach derzeitigem Stand keine Gehölze entfernt werden, allerdings kann es sein, dass einige wenige Gehölze im Parcoursverlauf oder im Bereich der Basisstation zu entnehmen sind. Für die Anlage der Parcours werden ca. 60-70 Bauelemente (Brückenelemente, Rundhölzer, Hängebrücken, etc.) auf Höhen von 2 bis 14 m in die Bäume eingebracht. An den Bäumen werden dafür teilweise baumpflegerische Arbeiten durchgeführt werden müssen. Die Stahlseile und Plattformen werden dabei so verankert, dass der Baumstamm nur minimal beeinträchtigt wird. Um den Waldboden zu schonen, sollen bei der Errichtung der Plattformen und Brückenelemente ausschließlich Seile verwendet werden, sodass die Kletterer nur im Notfall den Waldboden betreten.

Nördlich des Kletterwalds sollen am „Zuckerhut“, auf einem derzeitigen Holzlagerplatz 10 teilbefestigte (geschotterte) Parkplätze angelegt werden.
Die Bauzeit für die Errichtung des Klettergartens wird mit ca. 6-8 Wochen angesetzt.
Die Betriebszeiten des Klettergartens liegen zwischen März und Oktober an Ø 216 Tagen im Jahr. Die Kernöffnungszeiten liegen zwischen 10 und 19 Uhr an vier Tagen pro Woche (Dienstag/Mittwoch sowie Samstag/Sonntag und an Feiertagen), bzw. zwischen 13 und 19 Uhr an zwei Tagen (Donnerstag/Freitag). Im Frühjahr und Herbst sind die Öffnungszeiten gekoppelt an den Sonnenuntergang kürzer als 19 Uhr. Die Besucherzahlen des Klettergartens werden auf ca. 16.000 pro Jahr geschätzt, Ø 74 pro Tag. 80 Besucher können max. gleichzeitig im Klettergarten klettern. An „Peaktagen“ wird mit Besucherzahlen von max. 160 Personen gerechnet. Insofern stellt die Errichtung des Klettergartens selbst nur einen geringen Eingriff dar. Die Hauptwirkungen werden durch den Betrieb und die damit verbundene Lärmbelastung erzielt.

Daraus lassen sich mögliche Projektwirkungen des Vorhabens im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen und/oder Verletzung können für die Bauphase und für den Betrieb konstruiert werden. In der Bauphase betrifft dies insbesondere die Gefahr der Tötung oder Verletzung im Zuge einer Gehölzentnahme. Nach derzeitigem Stand werden für den Kletterwald keine oder nur einige wenige älteren Gehölze entfernt. Ggf. kann es zur Beseitigung von Jungwuchs in kleinen Bereichen kommen. Darüber hinaus könnten ggf. einzelne Äste der für den Kletterbetrieb beanspruchten Bäume entfallen. Potenziell gefahrvolle Situationen für in Gehölzen brütende Vögel bzw. quartierende Fledermäuse kann es zur Brutzeit bzw. Aktivitätszeit geben. Aus diesem Grund sollten Baumaßnahmen (insbesondere Gehölzentnahmen jeglicher Art) wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Das Landschaftsgesetz NW definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen hiervon sind ggf. möglich, wenn fachgutachterlich bestätigt wird, dass sich im betroffenen Gehölz keine brütenden Vögel oder quartierenden Fledermäuse befinden. Fledermäuse sind bis in den Oktober hinein aktiv, so dass die Zeit ggf. auszudehen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass **Bäume mit Höhlen grundsätzlich nicht als Kletterbaum geeignet sind und somit von vorne herein ausgeschlossen ist, dass bauliche Anlagen an Höhlenbäumen, oder solchen mit Spalten, Ausfaulungen und Astabbrüchen entstehen.** In Jungwuchs stehen keine geeigneten Strukturen für Fledermäuse zur Verfügung.Insofern können Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen im Quartier durch die Errichtung des Klettergartens von vorne herein ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der brütenden Vögel greift die Bauzeitenregelung. Um letzte Sicherheit zu erzielen, wird für die Errichtung des Klettergartens eine ökologische Baubegleitung empfohlen, die sicher stellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von Tieren während des Baus kommt.
Tötungen oder Verletzungen im Zuge des Betriebs des Klettergartens sind in höchstem Maße unwahrscheinlich. Das Risiko liegt hier maximal im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos und stellt somit keinen Verbotstatbestand dar.

Störungen
Störungen im Sinne des Gesetzes liegen dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies würde voraussetzen, dass im Gebiet insbesondere Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand brüten oder quartieren, was nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall ist.
Die Halbinsel Eschauel ist durch Freizeitbetrieb bereits nicht unerheblich vorbelastet. Hier vorkommende Tierarten sind trotz dieser Wirkungen vor Ort. Baubedingte Störungen der Tierwelt könnte es vor allen dann geben, wenn die 6-8 Wochen währende Bauzeit innerhalb der Vogelbrutzeit liegt. Außerhalb dieser Zeiten besteht in der Regel eine geringere örtliche Bindung von Tieren an das Habitat.
Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Betrieb des Klettergartens zwischen März und Oktober. Diese beschränken sich auf die Tagesstunden (max. 10 – 19 Uhr, im Frühjahr und Herbst abhängig vom Sonnenuntergang früher). Damit schließen sich nächtliche Störungen von Fledermäusen, z.B. von ggf. in Baumhöhlen quartierenden Tieren durch Beleuchtung, aus. Eine Störung von in Baumhöhlen quartierenden Fledermäusen am Tag wird dadurch ausgeschlossen, dass Bäume mit Höhlen, Stammanrissen, Ausfaulungen usw. nicht für den Kletterwald beansprucht werden. Nach derzeitigem Stand konnten zwar keine Quartiere im Kletterwald ausgemacht werden, es besteht aber grundsätzlich an bis zu 18 Bäumen ein Potenzial hierfür, welches jederzeit genutzt werden könnte. Insofern ist es wichtig, dass nach Vorlage einer konkreten Konzeption der einzelnen Kletterparcours unter Auswahl der beanspruchten Bäume noch einmal eine Überprüfung durch einen Biologen stattfindet. Im Einzelfall kann es Sinn machen, Bäume die sich in der Nachbarschaft zu Höhlenbäumen befinden, von der Kletterwaldnutzung auszuschließen.
Erhebliche Störungen von Brutvögeln könnten dann entstehen, wenn solche Arten, insbesondere wenn sie störungsempfindlich sind, im Bereich des Klettergartens oder des nahe Umfeldes brüten. Dies ist nach den bisherigen Erkenntnissen nicht der Fall.
Erhebliche Störungen weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht anzunehmen. Soweit die Wildkatze in diesem Bereich vorkommt, so tut sie dies auch mit der bisherigen Vorbelastung. Zu berücksichtigen ist, dass der Kletterwaldbetrieb sich auf die Tagesstunden beschränkt, so dass die nächtliche Aktivität der Wildkatze nicht eingeschränkt ist.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch eine Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Lebensraumverlust für die Tierwelt und zwar zum einen direkt durch Überbauung und zum zweiten durch den Betrieb. Der direkte Flächenverlust durch Überbauung ist bei einem Klettergarten sehr gering. Allerdings werden Flächen oberhalb des Bodens zwischen den Bäumen beansprucht, die somit eine nur noch eingeschränkte Lebensraumfunktion aufweisen. Aus statischen Gründen werden für Klettergärten lediglich möglichst vitale Einzelbäume für das Anbringen von Kletterplattformen ausgewählt. **Das schließt die Verwendung von Bäumen mit für Brutvögel oder Fledermäusen geeigneten Baumhöhlen aus.** Zusätzlich sollten im Bedarfsfall, soweit es aus Gründen des Tierartenschutzes angezeigt ist, direkt umliegende Bäume als Puffer ebenfalls nicht verwendet werden. Dies ist im Einzelfall vorab nach Vorlage des Klettergarten-Layouts durch einen Biologen zu überprüfen.

Ein Lebensraumverlust – insbesondere der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte – ist dann artenschutzrechtlich relevant, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da im Bereich der Halbinsel Eschauel, insbesondere nach Westen, Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Darüber hinaus konnten keine planungsrelevanten Brutvogelarten in den Klettergartenflächen festgestellt werden. Potenzielle Fledermausquartiere sind vorhanden. Diese werden aber konsequent geschützt, auch wenn aktuell kein Quartierbezug festgestellt wurde. Da Fledermäuse teils häufiger die Baumhöhle wechseln, ist die Funktion aber grundsätzlich gegeben – und sie wird erhalten.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 (5) sagt zudem:
Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage artenschutzrechtlich bewertet. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. A priori auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher.

6.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 6 planungsrelevanten Vogelarten wurden 23 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich durchweg um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Meisen-, Finkenarten und häufige Rabenvögel. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung des Vorhabens wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Grundsätzlich zu beachten ist eine Bauzeitenregelung. Eine Gehölzentnahme sollte demgemäß außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Ausnahmen hiervon sind in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren denkbar, wenn vorab fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass in den zu entnehmenden Gehölzen keine Vögel brüten.

6.2 Planungsrelevante Vogelarten

Brutvögel mit Planungsrelevanz sind **Mäusebussard**, **Mittelspecht**, **Schwarzmilan**, **Schwarzspecht**, **Waldkauz** und **Waldohreule**. Ferner wurde für den Südwesten der Halbinsel Eschauel ein ehemaliges Brutvorkommen des **Uhus** gemeldet.

6.2.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Keine der sechs o.g. Arten brütete im Frühjahr/Sommer 2016 direkt auf den vergleichsweise kleinen Planflächen. Diese Arten besetzten teils sehr große Reviere und brüten in den angrenzenden weniger gestörten Wäldern und auf dem „Kermeter“. Für all diese Arten besteht im Sinne einer angemessenen Betrachtung während der Anlage des Klettergartens und dessen Betriebs keine direkte Tötungs- oder Verletzungsgefahr. Selbst für den Fall, dass künftig alte Spechthöhlen vom im weiteren Umfeld brütenden Mittelspecht genutzt würden, ist ein Schutz dadurch sichergestellt, dass solche Höhlenbäume nicht entnommen werden dürfen.

6.2.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind dann anzunehmen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch den Eingriff verschlechtert. Dies wäre denkbar, wenn die Brutplätze von Arten im ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand und von lokal seltenen Arten durch den Bau und v.a. den späteren Betrieb des Klettergartens störungsbedingt verloren gehen könnten.

Von den o.g. Vogelarten werden nur Waldohreule und Schwarzmilan mit einem ungünstigen Erhaltungszustand in NRW bewertet. Beide brüten nach aktuellem Erkenntnisstand nicht in der direkten Umgebung des geplanten Klettergartens. Somit ist auch kein Störungstatbestand und negativer Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten zu erwarten.

Bruten des Mittelspechts sind in der näheren Umgebung möglich; dies gilt auch für den Waldkauz, der allerdings auch wenig Scheu vor menschlicher Besiedlung zeigt. Beide Arten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Bei beiden Arten ist davon auszugehen, dass sie ihren Brutplatz im Bereich der Halbinsel Eschauel in hinreichend störungsarmen Bereichen anlegen, die grundsätzlich in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Der Schwarzspecht hat riesige Reviere von bis zu 500 ha. Bruten sind für das weitere Umfeld anzunehmen. Eine erhebliche Störung der Art kann ausgeschlossen werden. Wenig störungsempfindlich ist der Mäusebussard. Diese Greifvogelart ist sehr häufig. Bruten sind im hiesigen Raum sicher anzunehmen, für den direkten Klettergarten und sein näheres Umfeld aber auszuschließen. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Vom Uhu sind ehemalige Bruten im Südwesten der Halbinsel Eschauel in den zum See geneigten Felsen bekannt (Anfang der 2000er-Jahre). Der Brutplatz liegt etwa auf Höhe des Beach-Clubs, aber auf der anderen Seite der Halbinsel. Insofern liegen potenzielle Störungsquellen näher im Bereich möglicher Brutplätze, als der hier geplante Klettergarten. Eine durch diesen verursachte Störung, die eine Uhubrut verhindert, ist somit nicht anzunehmen.

6.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Das Plangebiet stellt nach derzeitigem Kenntnisstand kein Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für planungsrelevante Vogelarten dar. Deshalb wird eine Zerstörung dieser im Planungsverfahren ausgeschlossen.

6.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchungen wurden in der Umgebung der Planflächen die Arten **Zwerg**- und **Rauhautfledermaus**, **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Breitflügelfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Wasserfledermaus**, **Fransenfledermaus** und (**Braunes**) **Langohr** erfasst, die hier tiefergehend betrachtet werden.

6.3.1 Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verletzungs- oder Tötungstatbestand kann durch die Beseitigung von Quartierbäumen geschehen, wenn sich die Tiere im Quartier befinden. Dies gilt insbesondere für Baumhöhlen bewohnende Arten wie die Abendseglerarten, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr, ggf. auch Zwergfledermaus. Im Rahmen der Untersuchungen ergaben sich zunächst keine Hinweise auf besetzte Baumhöhlen im Bereich des geplanten Klettergartens. Allerdings gibt es mit 18 Baumhöhlen ein zumindest mäßig gutes Potenzial. Insofern ist im Sinne einer worst-case-Annahme davon auszugehen, dass zumindest einzelne Baumhöhlen zeitweilig als Quartier dienen. Für den Klettergarten werden grundsätzlich nur völlig unbeschädigte Bäume verwendet. Gehölze mit Baumhöhlen, Stammanrissen, Abbrüchen, Ausfaulungen u.ä. kommen nicht in Frage. Insofern sind hier auch baumpflegerische Maßnahmen ausgeschlossen, wie das Entfernen von Seitenästen (ggf. mit Höhlen). Es ist darüber hinaus nachhaltig sicherzustellen – hier bietet sich eine ökologische Baubegleitung bzw. eine erneute Kontrolle nach Vorlage eines konkreten Layouts des Klettergartens an – dass potenzielle Quartierbäume nicht entfernt werden. Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen lassen sich somit sicher ausschließen.

6.3.2 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei der Bewertung des Störungstatbestandes ist zu berücksichtigen, dass der Klettergarten grundsätzlich nicht in der Dämmerungs- und Nachtzeit betrieben wird. Es kommt somit nicht zur Ausleuchtung des Geländes. Eine solche könnte im ungünstigsten Fall dazu führen, dass Licht in Quartiere fällt und die dort quartierenden Fledermäuse so erheblich stört, dass das Quartier aufgegeben wird. Dies kann sicher ausgeschlossen werden.

Störungen von evtl. quartierenden Fledermäusen bei Tag könnte es geben, wenn Bäume durch den Kletterbetrieb erschüttert würden. Da für den Klettergarten keine Bäume genutzt werden, die potenzielle Quartiere beinhalten, ist dies auszuschließen. Im Einzelfall könnte es auch zu potenziellen Störungen kommen, wenn ein Nachbarbaum eines möglichen Quartierbaumes genutzt wird, z.B. wenn ein Parcour unmittel-

bar an einer Baumhöhle vorbeiläuft. Insofern wird empfohlen, dass nach Vorlage einer konkreten Konzeption der einzelnen Kletterparcours unter Auswahl der beanspruchten Bäume noch einmal eine Überprüfung durch einen Biologen stattfindet. Im Einzelfall kann es Sinn machen, Bäume die sich in der Nachbarschaft zu Höhlenbäumen befinden, von der Kletterwaldnutzung auszuschließen, um erhebliche Störungen auszuschließen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Ökologischen Baubegleitung.
Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des BNatSchG von möglicherweise in Baumhöhlen quartierenden Arten sind somit auszuschließen. Quartiere von in Gebäuden quartierenden Arten (z.B. Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr) werden nicht beansprucht.
Im Sinne einer angemessenen Betrachtung wird hier somit nicht von einem Störungstatbestand nach ausgegangen.

6.3.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es gibt nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen auf den Planflächen. Deshalb ist von einer Zerstörung dieser derzeit nicht auszugehen. Allerdings gibt es eine ganze Reihe von Baumhöhlen, die potenziell Quartiere darstellen können, so dass jederzeit eine Nutzung möglich ist. Deren Schutz ist dadurch gewährleistet, dass sie durch den Kletterwald nicht beansprucht werden dürfen. Eine Zerstörung einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse wird somit ausgeschlossen.

6.4 Weitere Säugetiere

Als schützenswerte Säugetierarten könnten weiterhin Haselmaus und Wildkatze auf den Planflächen vorkommen. Der Biber wird hier ausgeschlossen. Für Haselmäuse fehlen die notwendigen dichten Gebüschstrukturen. Ein nächtliches Vorkommen der Wildkatze, insbesondere als Teil eines ausgedehnten Streifgebietes, ist nicht auszuschließen. Hierbei ist allerdings zum einen zu berücksichtigen, dass bereits jetzt eine substanzielle Freizeitnutzung im Bereich der Halbinsel Eschauel besteht. Die Wildkatze würde demnach ungeachtet dessen vorkommen. Darüber hinaus ist die Art vorwiegend nachtaktiv. In diesen Stunden findet kein Kletterbetrieb statt. Nächtlichen Besuchen der Wildkatze steht die Klettergartenplanung somit nicht entgegen.

6.5 Amphibien und Reptilien

Für Amphibien sind die Teilflächen durchweg ungeeignet. Reptilien wie Schlingnatter und Mauereidechse sind in den Tälern der Eifel direkt an thermophile Felsstrukturen oder Geröllhalden gebunden, die auf den Teilflächen ebenfalls nicht vorkommen. Im näheren Umfeld, nördlich des Parkplatzes oder westlich der südlichen Teilfläche, ist mit diesen Arten aber zu rechnen; sie wurden während unserer Begehungen allerdings auch dort nicht festgestellt.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Schluss, dass für planungsrelevante Brutvögel und Fledermäuse unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Verstöße gegen § 44 (1) des BNatSchG zu erwarten sind. Bruten planungsrelevanter Vögel direkt auf den Planflächen konnten nicht festgestellt werden und sind in dem durch Störungen vorbelasteten Gebiet auch wenig wahrscheinlich. Bruten des Mittelspechts sind in der näheren Umgebung möglich; dies gilt auch für den Waldkauz, der allerdings auch wenig Scheu vor menschlicher Besiedlung zeigt. Beide Arten befinden sich in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Hinweise zu Quartieren von waldbewohnenden Fledermausarten konnten weder durch Detektorbegehungen, noch durch Baumhöhlenbegutachtung oder durch Ausflugkontrollen gefunden werden. Bei der Beurteilung wird aber vom ungünstigsten Fall einer möglichen Besetzung von Baumhöhlen durch Fledermäuse ausgegangen. Ein in 300 m zur Planfläche befindlicher Bunker wird als Winterquartier eingestuft. Zusammenfassend gelten folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

1. Der Bau des Klettergartens, insbesondere die Entnahme von Gehölzen, sollte außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09. eines Jahres) stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nach Abstimmung mit und Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde möglich, wenn vorab fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass sich in den jeweiligen Gehölzen keine brütenden Vögel befinden.
2. Die Entnahme von Bäumen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse ist sicher auszuschließen. Im Einzelfall sind auch Nachbarbäume von der Nutzung auszuschließen. Nach Vorlage eines konkreten Layouts der Kletterparcours ist dies durch einen Biologen zu überprüfen.
3. Für den Bau wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um den Eingriff möglichst gering zu halten und Beeinträchtigungen von Tieren nachhaltig auszuschließen.

Mit Hilfe der festgesetzten Maßnahmen ist von einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.

8. Zusammenfassung

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung führte zwischen Frühjahr und Herbst 2016 faunistische Untersuchungen am Eschauel, südlich von Schmidt, am Ufer des Rursees durch. Geplant ist dort die Anlage eines Klettergartens in einem Eichenhangwald auf ca. 2 ha in zwei Teilflächen in einem touristisch vorbelasteten Bereich. Aktuell wurden 29 Vogelarten und 9 Fledermausarten erfasst. Von den 29 Vogelarten gelten 6 als planungsrelevant in NRW. Keine dieser 6 Arten konnte als Brutvogel auf den Planflächen nachgewiesen werden; eine Brut des Waldkauzes im näheren Umfeld ist aber anzunehmen. Der Bau des Klettergartens sollte möglichst außerhalb der Brutzeit stattfinden. Ausnahmen sind denkbar, wenn fachgutachterlich nachgewiesen wurde, dass

sich in zu entnehmenden Einzelgehölzen keine Vogelbruten befinden. Dies bedarf der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren.
Von den 9 nachgewiesenen Fledermausarten kommen nur die Zwergfledermaus und die Wasserfledermaus in größerer Häufigkeit und Stetigkeit im Umfeld der Planflächen vor. Waldbewohnende Arten wie Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr wurden nur vereinzelt detektiert. Die Kontrolle von Baumhöhlen erbrachte keine Hinweise auf genutzte Quartiere in den betroffenen Waldstücken; allerdings ist ein gewisses Quartierpotenzial vorhanden, so dass von einer zumindest zeitweiligen Quartiernutzung auszugehen ist. Die Entnahme potenzieller Quartierbäume ist ebenso untersagt, wie die Nutzung als Kletterbaum. Ggf. sind auch die Nachbarbäume zu schützen. Dies bedarf einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen nach Vorlage der konkreten Parcoursplanung.
Weitere planungsrelevante Arten (Wildkatze, Haselmaus, Amphibien, Reptilien) sind nicht betroffen.
Für den Bau wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Mit Hilfe der beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen.

Stolberg, 18.01.2017

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de